



Ausarbeitung

Verkauf von Tierpelzen auf Wochenmärkten
Rechtliche Rahmenbedingungen

Verkauf von Tierpelzen auf Wochenmärkten

Rechtliche Rahmenbedingungen

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 013/23
Abschluss der Arbeit: 15. Februar 2023
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Einordnung	4
2.1.	Bundesrecht	4
2.2.	Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung	5
2.2.1.	Ermächtigungsgrundlage nach § 67 Abs. 2 GewO	5
2.2.2.	Landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz für Messen, Ausstellungen und Märkte	5

1. Einleitung

Diese Ausarbeitung befasst sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für ein landesrechtliches Verbot des Verkaufs von Tierpelzen auf Wochenmärkten. Der Fokus der Beantwortung liegt gemäß dem Aufgabenbereich der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages auf dem Bundesrecht. Auch auf etwaige Beschränkungen des Handels mit bestimmten Tierpelzen oder -fellen nach EU-Recht bzw. aufgrund internationaler Abkommen wird hier nicht näher eingegangen.¹

2. Rechtliche Einordnung

Der einfachrechtliche Ordnungsrahmen für Wochenmärkte ist bundesrechtlich in der **Gewerbeordnung (GewO)**² geregelt.³ Diese regelt in Titel IV (§§ 64 ff.) das Marktgewerbe. Im Zuge der „Föderalismusreform I“⁴ im Jahr 2006 wurde das Recht der Wochenmärkte jedoch in die **ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der 16 Bundesländer** verlagert, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG). Es steht den Ländern frei, an den bestehenden bundesrechtlichen Regelungen festzuhalten. Diese gelten gemäß Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG solange weiter, bis das Land den Bereich durch eigenständige Gesetze regelt. Bislang hat nur Rheinland-Pfalz von der neuen Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht.⁵ In den übrigen Bundesländern gelten daher die bundesrechtlichen Regelungen der §§ 64 ff. GewO weiter.⁶

2.1. Bundesrecht

Nach § 67 Abs. 1 GewO ist unter **Wochenmarkt** eine regelmäßige, zeitlich begrenzte Veranstaltung zu verstehen, auf der Lebensmittel, sonstige Produkte aus Obst- und Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und rohe Naturerzeugnisse und zum Teil auch andere Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Textilien) zum Verkauf angeboten werden.⁷

1 Vgl. zum Beispiel die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft, ABl. L 343 vom 27. Dezember 2007, S. 1; vgl. auch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) vom 3. März 1973.

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>.

3 Vgl. *Wormit*, JuS 2017, 641.

4 <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/themen/foekoI/foekoI.html>.

5 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 3. April 2014 (GVBl. 2014, 40), <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-MAMGRPrahen>.

6 *Schönleiter/Heß* in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Vorbemerkung zu Titel IV, Rn. 5a (Werkstand: 88. EL März 2022).

7 Vgl. auch: <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/wochenmarkt>.

§ 67 Abs. 1 GewO enthält zudem einen abschließenden Katalog von auf dem Wochenmarkt **zulässigen Produkten**. Dieser umfasst u. a. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. Rohe Naturerzeugnisse im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO sind solche, die sich entweder noch in ihrem natürlichen Zustand befinden oder nur in herkömmlicher Weise für den Verkauf gereinigt oder zugerichtet sind. Der Ausdruck umfasst demnach auch **rohe Tierfelle**, nicht aber gegerbte.⁸

2.2. Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung

2.2.1. Ermächtigungsgrundlage nach § 67 Abs. 2 GewO

Nach § 67 Abs. 2 GewO können die Landesregierungen zur Anpassung des Wochenmarkts an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch **Rechtsverordnung** bestimmen, dass über die in § 67 Abs. 1 GewO genannten hinaus bestimmte weitere Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen. Diese Ermächtigungsgrundlage dient aber lediglich zur Erweiterung des Sortiments; eine Beschränkung darf hierdurch nicht erfolgen.⁹

2.2.2. Landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz für Messen, Ausstellungen und Märkte

Den Bundesländern bleibt es aber nach der Föderalismusreform I unbenommen, ihre Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG wahrzunehmen und das Recht der Messen, der Ausstellungen und der Märkte selbst zu regeln. So übernimmt das rheinland-pfälzische Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 3. April 2014 (GVBl. 2014, 40) zwar in § 5 weitestgehend die Regelung des § 67 GewO, aber mit der Einschränkung, dass nicht nur das größere Vieh, sondern alle lebenden Tiere aus dem zulässigen Warensortiment eines Wochenmarktes ausgeklammert sind.

Je nach konkreter Ausgestaltung einer landesrechtlichen Regelung für Wochenmärkte könnten insbesondere Grundrechte sowie EU- und WTO-Recht berührt sein. So ist z. B. zu beachten, dass in Deutschland als Ausfluss der grundrechtlich gewährleisteten Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 2 GG grundsätzlich Gewerbefreiheit gilt.¹⁰ Beschränkungen der Gewerbefreiheit durch Bundes- oder Landesgesetz sind jedoch grundsätzlich möglich.¹¹

8 Schönleiter/Heß in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, § 67 Rn. 17 (Werkstand: 88. EL März 2022); vgl. auch Weidtmann-Neuer in: Weidtmann-Neuer/Labi, GewO Onlinekommentar, § 67 Rn. 8 (Werkstand: 1. Januar 2022).

9 Weidtmann-Neuer in: Weidtmann-Neuer/Labi, GewO Onlinekommentar, § 67 Rn. 9 (Werkstand: 1. Januar 2022).

10 Vgl. § 1 Abs. 1 GewO.

11 Eisenmenger in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, § 1 Rn. 56 ff. (Werkstand: 88. EL März 2022)